

Verband Kommunaler  
Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen  
im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten

**VKE**

---

# Statuten

Gültig ab 14. April 2011

# Statuten des Verbandes Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen

im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten

**VKE**

---

## 1.0 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten" (VKE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## 2.0 Zweck

Der Verband hat folgende Ziele:

- a) die Wahrung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder bei Materialbeschaffung, Ausbildung, Information, technisch-wirtschaftlichen Problemlösungen usw.;
- b) die Erzielung von möglichst günstigen Bedingungen bei den Netzentgelten und dem Bezug von Versorgungsenergie für alle Mitglieder;
- c) die Unterstützung von berechtigten Anliegen einzelner Mitglieder;
- d) die Vertretung bei artverwandten Organisationen.

## 3.0 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten, welche elektrische Energie in Mittelspannung beziehen und über ihre Verteilnetze auf eigene Rechnung in ihrem Versorgungsgebiet verkaufen, können Mitglied des Verbandes sein.

Neubewerber haben ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet.

### 3.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Die Kündigung befreit nicht von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

## 4.0 Mittel

4.1 Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen an die Geschäftsstelle;
- c) Vermögen und Vermögenserträgen;
- d) Zuwendungen.

4.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **5.0 Organisation**

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsstelle;
- d) Revisionsstelle.

## **6.0 Mitgliederversammlung**

6.1 Jährlich findet im ersten Semester eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen oder von mindestens vier Mitgliedern verlangt werden. Versammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt und einberufen.

6.2 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
- d) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsstelle;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge, der Beiträge an die Geschäftsstelle und der Entschädigung von Vorstand und Arbeitsgruppen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden;
- i) Bestimmung von Arbeitsgruppen und Festlegung der entsprechenden Ziele.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

6.4 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.5 In der Regel werden die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst und erfolgen offen; auf Begehren von 4 Mitgliedern geheim.

6.6 Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden:

- a) Statutenänderungen;
- b) Auflösung des Verbandes.

6.7 Anträge, die zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erfordern, sind allen Mitgliedern schriftlich 3 Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.

6.8 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

## **7.0 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Neu gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die laufende Amtsdauer ein.

7.2 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 7.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie sind als Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 7.5 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Führung der Geschäfte des Verbandes;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
  - c) Organisation der Geschäftsstelle;
  - d) Festlegung der Aufgaben und der Kompetenzen für die Geschäftsstelle (Pflichtenheft);
  - e) Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsstelle;
  - f) Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere bei Verhandlungen mit den Netzbetreibern, Energielieferanten, Behörden und Verbänden;
  - g) Information der Mitglieder über wichtige Entwicklungen (Energietarife, Tarifzeiten, Vorstandsbeschlüsse usw.);
  - h) Ausübung der Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets;
  - i) Behandlung der übrigen Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ zustehen.
- 7.6 Zeichnungsberechtigt sind zu zweien die Vorstandsmitglieder oder der Präsident und ein Vorstandsmitglied.

## **8.0 Geschäftsstelle**

- 8.1 Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Mitglieder und für Dritte in allen Belangen des VKE.
- 8.2 Die Geschäftsstelle führt ein Sekretariat.
- 8.3 Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 8.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- 8.5 Der Leiter der Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 8.6 Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf spezielle Aufträge zugunsten der Mitglieder und Dritter ausführen. Solche Aufträge müssen kostendeckend sein.

## **9.0 Revisionsstelle**

- 9.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vertretern von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wieder wählbar.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **10.0 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11.0 Auflösung**

Über die Durchführung der Liquidation und die Verwendung der Vermögenswerte beschliesst die Mitgliederversammlung.

## **12.0 Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 5. März 1997 in Embrach in Kraft.

Der Statutenänderung betreffend die Führung einer Geschäftsstelle mit den Änderungen der Art. 1, 4, 5, 6, 7 und dem neuen Art. 8 wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2003 in Küsnacht zugestimmt.

Der Statutenänderung, Art. 2 und 7, wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2011 zugestimmt.

Verband Kommunaler Elektrizitätsversorgungs-  
Unternehmen im Kanton Zürich und  
angrenzenden Gebieten